

**Prüfungsregelung
des Regierungspräsidiums Karlsruhe
für Umschulungen in anerkannten Ausbildungsberufen
des öffentlichen Dienstes**

(UmRöD RPK)

Vom 24. April 2018

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Stelle nach § 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 14 der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung (BBiG-ZuVO) vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 342), die zuletzt durch Artikel 122 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 113) geändert worden ist, erlässt aufgrund von § 59 in Verbindung mit § 60 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, sowie aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 20. März 2018 nach § 79 Absatz 4 Satz 1 BBiG folgende Umschulungsprüfungsregelung:

§ 1

Anwendungsbereich, Prüfungsverfahren

(1) Diese Umschulungsprüfungsregelung gilt für Umschulungsprüfungen bei Umschulungen in den nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberufen nach § 3 Abs. 1 Nr. 14 BBiG-ZuVO.

(2) Die Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes bleibt unberührt. Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, finden für die Durchführung von Umschulungsprüfungen die für Abschlussprüfungen geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 2

Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung

Für Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen gelten die Bestimmungen über die Abschlussprüfung der jeweils einschlägigen Ausbildungsordnung.

§ 3

Bezeichnung des Umschulungsabschlusses

Mit erfolgreich abgelegter Umschulungsprüfung wird die Abschlussbezeichnung nach der in § 2 zu Grunde gelegten Ausbildungsordnung verliehen.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen

1. wer an einer auf das Ausbildungsziel des jeweiligen staatlich anerkannten Ausbildungsberufs gerichteten Umschulungsmaßnahme teilgenommen hat, welche nach Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprochen hat,
2. wessen Umschulungsmaßnahme dem Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich angezeigt wurde und
3. wer die in den Festlegungen über das Umschulungsverhältnis geregelte Ausbildungsdauer zurückgelegt hat.

(2) Sofern die Prüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden. Dies gilt nicht, wenn Umschülerinnen und Umschüler aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Umschulungsprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Umschulungsprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen. Im Übrigen setzt die Teilnahme am zweiten Teil der Prüfung voraus, dass der erste Teil absolviert wurde.

(3) §§ 11 und 12 Absatz 1 bis 3, Absatz 4 Buchstabe a erster Spiegelstrich zweite Alternative und Buchstaben c, e und f sowie Absatz 5 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes finden entsprechend Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Umschulungsprüfungsregelung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 24. April 2018

Kressl